



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 31

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 22.09.2015

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl am 13. September 2015 in der Stadt Emsdetten	195
2. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 22, „Marienschule“, 13. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	196 - 198
3. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 24 B, „Sondergebiet Grevener Damm / Lönssstraße“, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	199 - 200

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00382). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

BEKANNTMACHUNG

des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl am 13. September 2015 in der

- Stadt Emsdetten-

Gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und § 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW.. S. 592, ber. S. 967) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit das vom Wahlausschuss der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 15. September 2015 festgestellte Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl am 13. September 2015 bekannt gegeben:

Auf den Bewerber Georg Moenikes entfielen 8.432 gültige Stimmen. Auf die Bewerberin Maria Rita Haude entfielen 5.827 gültige Stimmen.

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass Herr Georg Moenikes, wh. Diemshoff 9 in 48282 Emsdetten, Geburtsjahr 1956, CDU mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und damit zum Bürgermeister der Stadt Emsdetten gewählt wurde.

Gemäß § 39 in Verbindung mit § 46b KWahlG NW können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und
- Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten einzulegen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl beginnt gem. § 63 Abs. 2 KWahlO mit dem Tage der Bekanntmachung.

Emsdetten, 17.09.2015

Stadt Emsdetten
Der Wahlleiter
gez. Elmar Leuermann
Allgemeiner Vertreter

Bekanntmachung

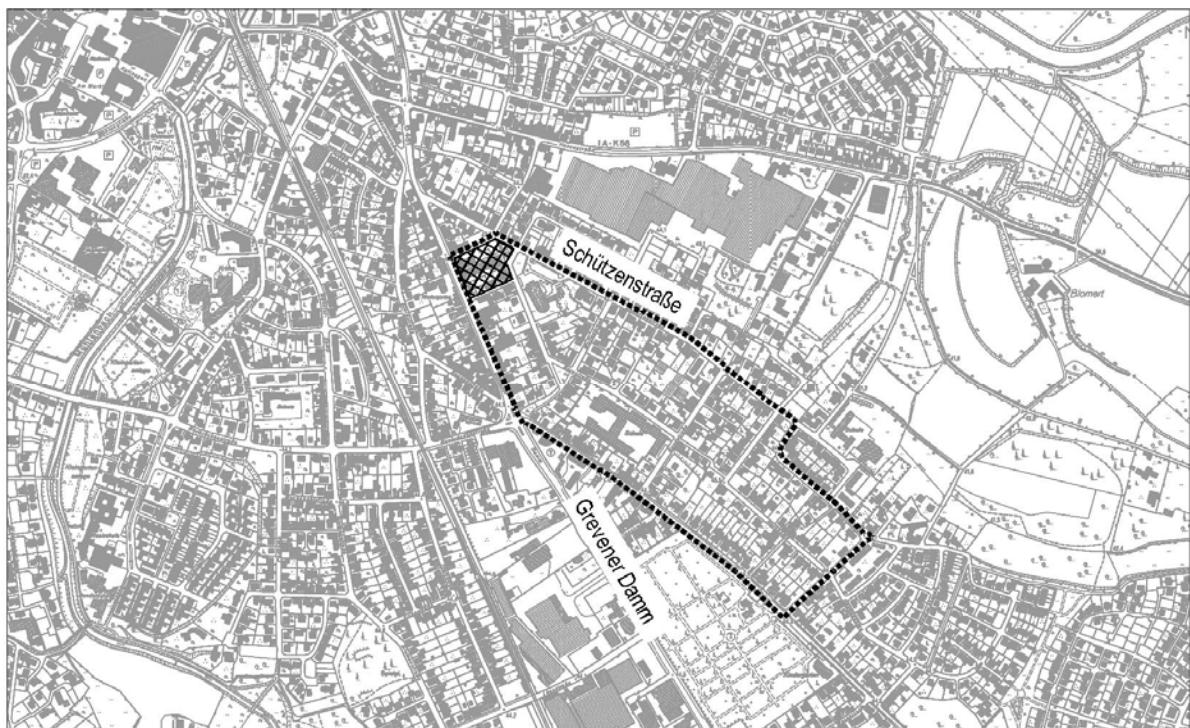
Bebauungsplan Nr. 22 „Marienschule“, 13. Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 208), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 22 "Marienschule", 13. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22 "Marienschule", 13. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 22 "Marienschule", 13. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-, ST/1/2006

Ziel dieser 13. Änderung ist die Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Marienschule" aus dem Jahre 1975 unter Berücksichtigung der aktuellen Ziele der Stadtentwicklung. Im Fokus der Änderung steht dabei die Anpassung des aktuell festgesetzten Wohngebietes (WA) im nördlichen Bereich des Plangebietes. Diese historisch handelsgeprägte Fläche soll einer großflächigen Einzelhandelsnutzung - mit dem Schwerpunkt nicht-zentrenrelevanter Sortimente (Möbel) - zugeführt werden (Festsetzung als Sondergebiet). Die Festsetzungen des angrenzenden Wohngebietes werden – entsprechend der gegenwärtigen Nutzung – aktualisiert.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 13. Mai 2014 (GV NRW S. 307) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 22 "Marienschule", 13. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 01.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde (Wohnbaufläche (W) → Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt (SO)). Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 21.09.2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 24 B „Sondergebiet Grevener Damm / Lönssstraße“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

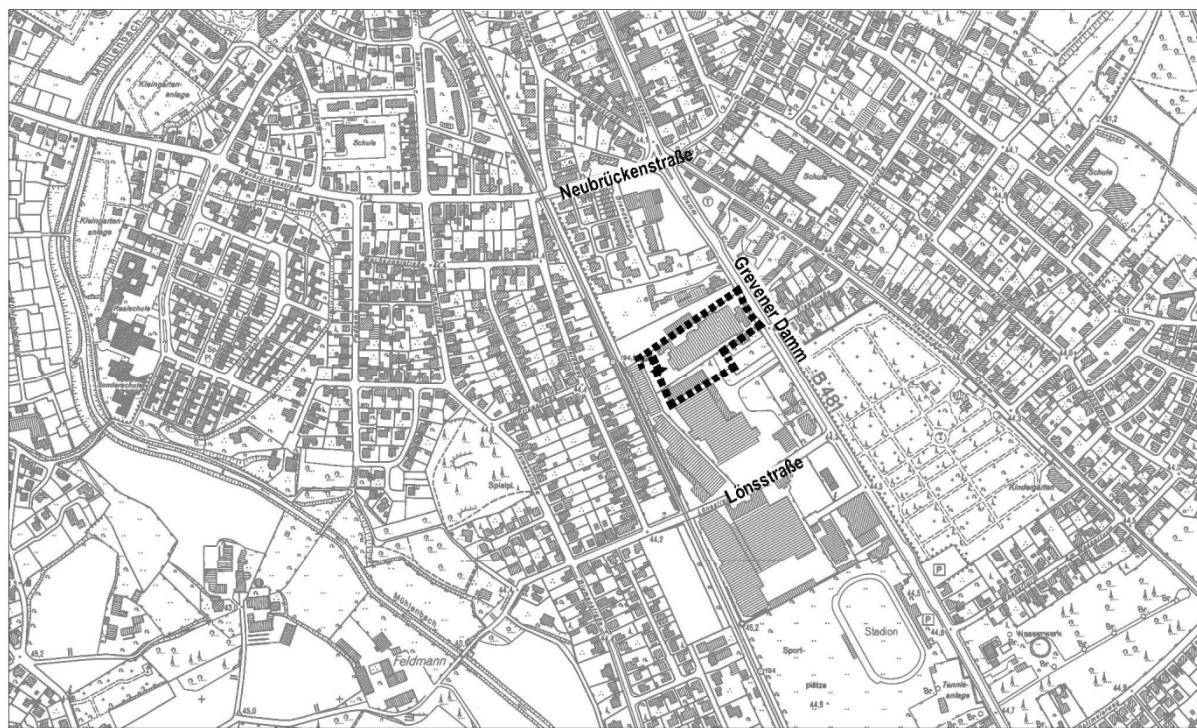
Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 208), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanentwurf Nr. 24 B „Sondergebiet Grevener Damm / Lönssstraße“ vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden wie in dieser Beschlussvorlage Drucksache 133/2015 und in der vorläufigen Abwägung (siehe Anlage 1) aufgeführt abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 24 B „Sondergebiet Grevener Damm / Lönssstraße“ wird zugestimmt (siehe Anlage 3).*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 24 B „Sondergebiet Grevener Damm / Lönssstraße“, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (siehe Anlage 2), wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich von Emsdetten, ca. 1.400 m Luftlinie vom Stadtzentrum entfernt, und grenzt unmittelbar an den Grevener Damm (B 481).

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Gesamtgeltungsbereich des Planes ist durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.

Übersicht Maßstab 1 : 10.000



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt-Vermessungs- und Katasteramt, ST/1/2006

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 B "Sondergebiet Grevener Damm / Lönssstraße" ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Raiffeisen-Marktes einerseits und für die Entwicklung des bereits am Standort Grevener Damm ansässigen Netto-Lebensmitteldiscounters andererseits zu schaffen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 24 B "Sondergebiet Grevener Damm / Lönssstraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl I S. 1748) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 01.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 21.09.2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister